

Bei der Bemessung der Schuldunfähigkeit aufgrund Alkoholkonsums muss in der Klausur auf folgende BAK-Werte abgestellt werden:

- Verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB): 2,0 Promille
- Verminderte Schuldfähigkeit bei Tötungsdelikten: 2,2 Promille
- Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB): 3,0 Promille
- Schuldunfähigkeit bei Tötungsdelikten: 3,3 Promille

Bei dem strittigen Rechtskonstrukt der actio libera in causa (a.l.i.c.) geht es um den Täter, der sich etwa in die Schuldunfähigkeit „trinkt“ und in diesem Zustand eine rechtswidrige – aber gerade nicht nach § 20 StGB schuldhafte – Tat verwirklicht. Es gibt verschiedene Begründungsansätze („Modelle“) für die a.l.i.c., sodass eine Strafbarkeit wegen des vollendeten Delikts noch in Betracht kommen könnte.

Ausnahmemodell

Das Ausnahmemodell will eine **Ausnahme von dem in § 20 StGB** erwähnten Grundsatzes des Koinzidenzprinzips machen. Die fehlende Schuldfähigkeit „bei Begehung der Tat“ werde ausnahmsweise durch das schuldhafte Vorverhalten ausgeglichen.

Kritik:

- Unvereinbarkeit mit Art. 103 Abs. 2 GG; Wortlaut des § 20 StGB wird zulasten des Täters ignoriert

Ausdehnungsmodell

Der Erfordernis „bei Begehung der Tat“ muss so weit **ausgedehnt** werden, dass das Versetzen in den Rausch auch darunter zu fassen ist, auch wenn dies eigentlich eine reine Vorbereitungshandlung darstellt.

Kritik:

- Der Begriff der „Tat“ wird zulasten des Täters ausgedehnt, denn dieser wird hier ohne plausiblen Grund anders verstanden als in den §§ 16, 17 StGB

Werkzeugmodell

Die Tathandlung ist hier das „Sichbetrinken“. Der Täter benutzt sich dadurch selbst als **schuldunfähiges Werkzeug** im Sinne des § 25 Abs. 1 Var. 2 StGB.

Kritik:

- Modell ist nicht mit dem Wortlaut des § 25 Abs. 1 Var. 2 StGB vereinbar („durch einen anderen“)

Tatbestandsmodell (Rspr.)

Die Tathandlung ist hier das „Sichbetrinken“. Bei verhaltensneutralen Delikten wie Körperverletzung und Totschlag ist bereits das „**Sichbetrinken**“ die **tatbestandsmäßige Handlung**. Bei verhaltensgebundenen Delikten wie § 316 StGB („führen“) ist mit diesem Modell keine a.l.i.c. möglich.

Kritik:

- Der Gesetzgeber hat in § 323a StGB den Fall der a.l.i.c. abschließend geregelt

Verbesserungsvorschläge? Senden Sie mir gerne eine E-Mail an info@recht-aydin.de.

Unzufrieden mit einer Prüfungsentscheidung?

Kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin, Kurfürstendamm 167/168, 10707
Berlin

Als Rechtsanwalt und langjähriger Dozent verbindet Dr. Aydin seine Erfahrung mit
besonderem Verständnis für Prüfungsbewertungen und juristische Ausbildung.

Warum Rechtsanwalt Dr. Aydin?

Jahgangsbester seiner Universität (Erstes Staatsexamen)
Erfahrungen in der universitären und privaten Lehre seit 2018
Autor mehrerer staatlicher Examensklausuren

Beratung und Vertretung unter anderem in folgenden Bereichen:

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen
Überprüfung von Noten und Bewertungsfehlern
Nachteilsausgleich bei Prüfungsunfähigkeit oder Behinderung
Exmatrikulationsschutz und Hochschulrecht

Kontakt

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin · Kurfürstendamm 167/168 · 10707 Berlin

T 0177 893 5001 · info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de

